

Bedingungen für die Annahme gebrachter Industrieverpackungen

1. Grundsätzlich sollen die Industrieverpackungen keine gravierenden Deformationen oder Beschädigungen aufweisen, damit sie nach ihrer Rekonditionierung einer Wiederverwendung zugeführt werden können.
2. Stahlblechfässer > 200 l

Spundbehälter, Inhalt 216,5 l, müssen in ihren Abmessungen der DIN-Norm 6643 oder EN 210 entsprechen, eine UN- Zulassungsprägung haben und 2 Tri-Sure Schraubverschlüsse im Oberboden besitzen. Analog haben Deckelbehälter mit abnehmbaren Deckel und Spanning, Inhalt 210 l, der DIN-Norm 6644 oder EN 209 zu entsprechen. Für beide Fasstypen beträgt die Blechstärke minimal 0,90 mm, maximal 1,20 mm. Fässer mit einem Volumen größer als 220 Liter werden nicht angenommen.

3. Die Industrieverpackungen müssen nach dem Stand der Technik restentleert sein d.h. tropffrei, spachtelrein und/oder rieselfrei- . Sofern die Industrieverpackungen toxische und/oder stark riechende Füllgüter enthalten haben, müssen sie chemisch neutralisiert bzw. vorbehandelt (produktfrei/geruchsfrei) sein. Dem Rekonditionierer werden Beschreibungen bzw. Sicherheitsdatenblätter der betreffenden Füllgüter zur Verfügung gestellt.

Nicht angenommen werden können Gebinde welche zuvor die nachfolgend aufgeführten Stoffe enthalten haben, auch wenn diese vollständig restentleert sind:

- Pflanzenschutzmittel
- krebserzeugende Stoffe nach TA Luft Nr.: 2.3 Klasse 1
- Die Industrieverpackungen müssen nach ihrer Entleerung bzw. nach ihrer eventuellen Vorbehandlung wieder fest verschlossen sein. Spundbehälter sind liegend, Deckelbehälter stehend zu lagern.
- Die Kennzeichnungen der verkehrsrechtlichen Zulassungen (UN-Markierungen) müssen geprägt sein. Die Bezeichnung (Produktlabel) hat dem letzten Füllgut zu entsprechen und darf nicht entfernt sein (Befüllungen mit Fremdstoffen sind unter keinen Umständen statthaft). Vorgespülte und/oder neutralisierte Gebinde sind als solche zu kennzeichnen.
- Industrieverpackungen, welche vorstehend genannte Voraussetzungen nicht erfüllen bzw. nicht rekonditionierbar sind, werden gegen Erstattung der im Einzelfall vorab zu vereinbarenden Transport, (Reststoff) Entsorgungs-, Behandlungs- sowie stofflichen Verwertungskosten entgegengenommen. Industrieverpackungen, die unter falschen Angaben abgegeben worden sind, werden unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche an den Kunden auf dessen Kosten und Gefahren zurückgesandt.
- Die Einhaltung der Bedingungen wird vom Kunden vor der Erstabgabe in einer Verantwortlichen Erklärung bestätigt.

Hemeyer Verpackungen GmbH

Werk Bitterfeld